VERORDNUNG (EWG) Nr. 911/68 DER KOMMISSION
vom 5. Juli 1968
mit Durchführungsbestimmungen über die Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (2), insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 3 der Verordnung Nr. 116/67/EWG des Rates vom 6. Juni 1967 über die Beihilfe für Ölsaaten (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 887/68 (4), ist die Einführung einer Bescheinigung vorgesehen, die den Nachweis liefern soll, daß die in der Gemeinschaft geernteten Saaten in dem Mitgliedstaat, der die Bescheinigung ausgestellt hat, unter Kontrolle gestellt worden sind, und die gegebenenfalls die vorherige Festsetzung des Beihilfenbetrags ausweist. Für das gute Funktionieren des Beihilfesystems sowie für die regelmäßige Anwendung des in Artikel 2 dieser Verordnung genannten Kontrollsystems ist es notwendig, daß in diesen Bescheinigungen bestimmte Mindestangaben enthalten sind.

Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung Nr. 116/67/EWG sieht vor, daß, wenn im Laufe der Wirtschaftsjahre 1967/1968, 1968/1969 und 1969/1970 geerntete Ölsaaten in einem anderen Mitgliedstaat unter Kontrolle gestellt werden als dem, in dem sie geerntet wurden, der letztgenannte Mitgliedstaat ermächtigt ist, die Beihilfe für diese Ölsaaten auszuzahlen, wenn der Nachweis des Ursprungs und der Verarbeitung dieser Ölsaaten erbracht ist. Es ist daher notwendig, Verwaltungsvorschriften vorzusehen, die dem Mitgliedstaat, der von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, garantieren, daß die Ölsaaten, für die die Auszahlung der Beihilfe beantragt wird, den obengenannten Bedingungen entsprechen.

Die in Artikel 3 der ergänzten Verordnung Nr. 116/67/EWG genannte Bescheinigung kann diesen Erfordernissen entsprechen. Es ist angebracht, daß die zu diesem Zweck notwendigen zusätzlichen Angaben vom Interessenten geliefert und in dem zweiten Teil dieser Bescheinigung nach Kontrolle bestätigt werden. Um eine wirksame Kontrolle zu gewährleisten, muß die Bescheinigung zur Überprüfung an den Mitgliedstaat geschickt werden, der die Auszahlung der Beihilfe vornimmt.

Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung Nr. 116/67/EWG sieht insbesondere vor, daß der Beihilfebetrag auf Grund des Gewichts einer Saat der Standardqualität berechnet wird. Folglich kann die Zahlung der Beihilfe nur erfolgen, wenn die Bescheinigung zusätzlich durch Angaben über den Feuchtigkeitsgehalt und den Gehalt an Fremdbestandteilen des unter Kontrolle gestellten Erzeugnisses ergänzt ist.

In Artikel 5 derselben Verordnung wird im Falle der vorherigen Festsetzung der Beihilfe die Ausstellung der Bescheinigung von der Hinterlegung einer Kaution abhängig gemacht, die, außer im Falle höherer Gewalt, verfällt, wenn während des Zeitraums, für den die vorherige Festsetzung der Beihilfe gültig ist, die Ölsaaten nicht in der Ölmühle in dem Mitgliedstaat, der die Bescheinigungen ausgestellt hat, unter Kontrolle gestellt worden sind. Zu diesem Zweck ist das Kautionssystem zu definieren, indem die Höhe dieser Kaution und die Bedingungen, unter denen diese nur teilweise verfällt, festgelegt werden.

Unter Berücksichtigung der Handelsgewohnheiten bei Ölsaaten ist es angebracht, eine bestimmte Marge in Beziehung zu der Menge, für die die vorherige Festsetzung verlangt wurde, zuzulassen.

Im innergemeinschaftlichen Warenverkehr muß zwischen Saaten oder Mischungen unterschieden werden können, die im Bestimmungsmitgliedstaat unter das in Artikel 8 der Verordnung Nr. 116/67/EWG vorgesehene Kontrollsystem fallen, und Saaten und Mischungen, die nicht unter Kontrolle gestellt werden müssen. Dieses Ziel kann erreicht werden durch Verwendung der Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 4.

Die denaturierten Saaten und Mischungen können nicht mehr zur Herstellung von Öl verarbeitet werden. Hinsichtlich der Saaten, die als Saatgut anerkannt sind, läßt das bei diesen Erzeugnissen anwendbare Verfahren ihre Verarbeitung zur Herstellung von Öl nicht zu. Folglich ist es angebracht, diese zwei Gruppen von Erzeugnissen ebenfalls nicht unter die in Artikel 8 der vorgenannten Verordnung vorgesehene Kontrolle zu stellen.

Der Artikel 8 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung sieht vor, daß die Kontrolle mit der Hinter-

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(3) ABl. Nr. 111 vom 10. 6. 1967, S. 2198/67.
(4) ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 6.

legung einer Kaution verbunden werden kann. Zu diesem Zweck muß das Kautionssystem definiert werden, indem die Höhe dieser Kaution und die Bedingungen, unter denen diese ganz oder teilweise verfällt, festgelegt werden. Die Gefahr betrügerischer Machenschaften, die sich bei Mischungen von denaturierten mit eingeführten nicht denaturierten Ölsaaten ergeben können, ist auszuschalten. Hierzu ist vorzusehen, daß die Kaution verfällt, wenn sich bei der Kontrolle der Ware Spuren einer Denaturierung finden, es sei denn, diese Spuren waren schon bei der Einfuhr der Ölsaaten vorhanden.

Das gute Funktionieren des Kontrollsystems sowie eine wirksame Anwendung des Kautionssystems können gewährleistet werden, wenn die Festsetzung des Gewichts der unter Kontrolle gestellten Saaten insbesondere bei der Ausfuhr und beim Verlassen des Gebietes eines Mitgliedstaats mit Bestimmung zu einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt wird.

Da die Weltmarktpreise mindestens wöchentlich einmal festgesetzt werden müssen, ist es angebracht, regelmäßig jede Woche den Betrag der Beihilfe festzulegen, vorbehaltlich der Änderungen, die eventuell in der Zwischenzeit beschlossen werden und die notwendig sind, um den aufgetretenen Schwankungen der Faktoren, die als Grundlage zur Berechnung dienen, Rechnung zu tragen.

Der Zeitraum, in dem die Anträge auf vorherige Festsetzung der Beihilfe einzureichen sind, muß präzisiert werden, damit eine ungleichmäßige Behandlung der Antragsteller vermieden wird, die sich aus der administrativen Organisation der Mitgliedstaaten ergeben kann.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung Nr. 116/67/EWG muß für die Festsetzung des in diesem Artikel genannten Berichtigungsbetrags zunächst die Tendenz der Weltmarktpreise für die in Frage kommenden Ölsaaten berücksichtigt werden. Diese Tendenz kann auf der Grundlage des Unterschieds zwischen dem am Tage der Antragstellung auf Vorausfestsetzung gültigen Weltmarktpreis und den Weltmarktterminpreisen dieser Ölsaaten festgestellt werden. Auf Grund bisheriger Erfahrungen ist es möglich, daß für den Zeitraum, für den die Preise im voraus festgesetzt werden, Angebote und Preisnotierungen für Ölsaaten fehlen. Es ist daher angebracht, Kriterien festzulegen, nach denen die Tendenz der Ölsaatenpreise festgestellt wird, selbst wenn diese Angebote und Notierungen fehlen. Die verschiedenen Ölsaaten sind untereinander weitgehend austauschbar. Die Entwicklung der Preise für Sojabohnen, das wichtigste Konkurrenzerzeugnis für Raps-, Rübsensamen und Sonnenblumenkerne, kann einen spürbaren Einfluß auf den Absatz der in der Gemeinschaft erzeugten Ölsaaten ausüben. In diesem Fall ist es angebracht, bei der Festsetzung des Berichtigungsbetrags die Möglichkeit vorzusehen, dieser Entwicklung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 3 der Verordnung Nr. 116/67/EWG vorgesehene Bescheinigung, nachstehend Bescheinigung „Gemeinschaftliche Beihilfe" genannt, besteht aus zwei Teilen.

(2) Der erste Teil, der im Falle einer vorherigen Festsetzung der Beihilfe zu verwenden ist, muß mindestens enthalten :

a) Name oder Firmenbezeichnung und Adresse des Antragstellers,

b) die Bezeichnung des Erzeugnisses,

c) die Angabe des Eigengewichts des Erzeugnisses, für das der Antrag auf vorherige Festsetzung abgegeben wird (das Gewicht bezieht sich auf ein Erzeugnis der Standardqualität, für das ein Richtpreis festgesetzt ist),

d) die Höhe der im voraus festgesetzten Beihilfe für die unter c) angegebene Menge,

e) Angabe des Tages, an dem die Ölsaaten spätestens dem in Artikel 2 der Verordnung Nr. 116/67/EWG vorgesehenen Kontrollverfahren unterworfen werden müssen.

(3) Der zweite Teil, der in dem Zeitpunkt zu verwenden ist, in dem der Mitgliedstaat die Ölsaaten der Kontrolle in der Ölmühle unterwirft, muß mindestens enthalten :

a) Name oder Firmenbezeichnung und Adresse desjenigen, der die Durchführung der Kontrolle beantragt,

b) Name oder Firmenbezeichnung und Adresse der Ölmühle, in der die Kontrolle ausgeübt wird,

c) Bezeichnung des Erzeugnisses,

d) Angabe des Eigengewichts des Erzeugnisses,

e) Zeitpunkt, von dem ab die Kontrolle in der Ölmühle ausgeübt wird.

Nach Durchführung der in Artikel 10 der Verordnung Nr. 116/67/EWG vorgesehenen Analyse der

Proben wird der zweite Teil der Bescheinigung ergänzt durch die Angabe des Feuchtigkeitsgehalts und des Bestandes an Fremdbestandteilen der Erzeugnisse, die in der Ölmühle der Kontrolle unterworfen worden sind.

Artikel 2

(1) Werden in einem Mitgliedstaat — im folgenden Versandstaat genannt — geerntete Ölsaaten in einem anderen Mitgliedstaat — nachstehend Bestimmungsstaat genannt — unter Kontrolle gestellt und bedient sich der erstgenannte Staat der in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung Nr. 116/67/EWG gebotenen Möglichkeit, so gibt der Interessent bei Beantragung der Bescheinigung „Gemeinschaftliche Beihilfe" oder wenn die Saaten bereits im Wirtschaftsjahr 1967/1968 unter Kontrolle gestellt wurden, innerhalb von 15 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung an :

— die Herkunft der Saaten, für die die Bescheinigung beantragt wird,

— den Mitgliedstaat, in dem die Beihilfe gezahlt werden soll.

(2) Ist der für die Zahlung bezeichnete Staat der Versandstaat, so wird der zweite Teil der Bescheinigung „Gemeinschaftliche Beihilfe" nach Kontrolle durch die beiden in Absatz 1 genannten Angaben vervollständigt. Der Bestimmungsstaat unterrichtet den Versandstaat darüber unverzüglich.

(3) Ein Durchschlag der Bescheinigung wird vom Bestimmungsstaat der zuständigen Verwaltungsstelle des Versandstaats zur Überprüfung zugesandt, sobald die Saaten, auf die sich die Bescheinigung bezieht, zum Zwecke der Ölproduktion verarbeitet worden sind.

Auf dem zweiten Teil der Bescheinigung „Gemeinschaftliche Beihilfe" wird bestätigt, daß die Saaten verarbeitet worden sind.

Die Beihilfe wird dem Inhaber der gemäß Absatz 2 ergänzten Bescheinigung, die die vorstehend genannte Bestätigung enthält, gezahlt.

(4) Der Mitgliedstaat, der von der in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung Nr. 116/67/EWG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch macht, unterrichtet darüber sofort die anderen Mitgliedstaaten.

Die Mitgliedstaaten teilen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die in Anwendung dieses Artikels erlassenen Vorschriften mit.

Artikel 3

Die Beihilfe kann erst gezahlt werden, wenn die Bescheinigung „Gemeinschaftliche Beihilfe" durch die Angaben über den Feuchtigkeitsgehalt und den Bestand an Fremdbestandteilen des Erzeugnisses ergänzt worden ist.

Artikel 4

Die Rechte an dieser Bescheinigung sind übertragbar ; die Übertragbarkeit ist keinerlei verwaltungsmäßigen Beschränkungen unterworfen.

Artikel 5

(1) Die Höhe der in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung Nr. 116/67/EWG vorgesehenen Kaution beträgt 3 Rechnungseinheiten pro 100 Kilogramm.

(2) Die Kaution kann in bar oder in Form einer Sicherheit, die den von jedem einzelnen Mitgliedstaat festgesetzten Kriterien entspricht, gestellt werden.

Artikel 6

Die Menge der Ölsaaten, die in der Ölmühle der Kontrolle unterworfen werden und für die eine Beihilfe vorher festgesetzt worden ist, kann die Menge um 5 v. H. über- oder unterschreiten, für die ein Antrag auf vorherige Festsetzung der Beihilfe gestellt worden ist.

Artikel 7

Weicht die Menge, die vor dem Ende des dritten auf den Monat der Antragstellung folgenden Monats der Kontrolle unterworfen worden ist, um mehr als 5 v. H. von der im ersten Teil der Bescheinigung „Gemeinschaftliche Beihilfe" angegebenen Menge nach unten ab, so verfällt die Kaution teilweise.

Der einzubehaltende Betrag der Kaution wird nach dem Unterschied berechnet, der zwischen der im ersten Teil der Bescheinigung angegebenen und um 5 v. H. ermäßigten Menge und der Menge besteht, die der Kontrolle in der Ölmühle unterworfen und entsprechend den Bestimmungen des Artikels 18 berichtigt worden ist.

Artikel 8

Wenn aus der Gemeinschaft stammende Ölsaaten nicht während des in Artikel 7 genannten Zeitraums der Kontrolle unterworfen werden und es sich um Fälle höherer Gewalt handelt, entscheidet der jeweils betroffene Mitgliedstaat, daß die Verpflichtung, die Ölsaaten der Kontrolle zu unterwerfen, nicht mehr besteht und daß die Kaution nicht verfallen ist.

Auf Antrag des Beteiligten, der während der in Artikel 7 angegebenen Frist zu stellen ist, kann der betreffende Mitgliedstaat diese Frist um einen Zeitraum verlängern, den er auf Grund der angegebenen Umstände als notwendig erachtet.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Ereignisse sie als Fall höherer Gewalt gelten lassen.

Artikel 9

Entsprechend Artikel 8 der Verordnung Nr. 116/67/EWG führt jeder Mitgliedstaat für sämtliche in dem

genannten Artikel erwähnten Ölsaaten und Mischungen, die in sein Gebiet eingeführt werden, eine Zollkontrolle oder eine Verwaltungskontrolle mit gleichwertiger Sicherheit ein, außer für Ölsaaten und Mischungen,

— die aus einem anderen Mitgliedstaat stammen, in dem diese Saaten oder Mischungen nicht gemäß Artikel 8 der Verordnung Nr. 116/67/EWG unter Kontrolle gestellt wurden,

— die nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats als Saatgut anerkannt werden,

— die, soweit es sich um Raps- und Rübsensamen und um diese enthaltende Mischungen handelt, einem gemeinschaftlichen Denaturierungsverfahren unterliegen.

Artikel 10

(1) Als Beweis dafür, daß die in einem Mitgliedstaat eingeführten Saaten oder Mischungen, die aus einem anderen Mitgliedstaat stammen, dort nicht gemäß Artikel 8 der Verordnung Nr. 116/67/EWG unter Kontrolle gestellt wurden, gilt die Vorlage bei den zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats der Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 4 mit folgenden Angaben :

a) eine Erklärung des Versenders über das Nettogewicht der Saaten oder Mischungen und je nach Sachlage eine Erklärung darüber, ob

— die Saaten oder Mischungen nicht aus Drittländern eingeführt wurden,

— die Saaten oder Mischungen gemäß Artikel 9 denaturiert wurden,

— die Saaten als Saatgut anerkannt sind ;

b) eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Versendemitgliedstaats nach Überprüfung über die Richtigkeit der Erklärung des Versenders.

(2) Die unter Absatz 1 a) vorgesehene Erklärung wird in den Abschnitt A der Spalte „Bezeichnung der Waren" der Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 4 eingetragen.

Die in Absatz 1 b) vorgesehene Bescheinigung wird in den für diesen Zweck in den Warenverkehrsbescheinigungen nach Formblatt DD 4 vorgesehenen Abschnitt B eingetragen.

Artikel 11

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 4 muß hinsichtlich der gemäß Artikel 8 der Verordnung Nr. 116/67/EWG unter Kontrolle gestellten Saaten oder Mischungen, die Gegenstand eines innergemeinschaftlichen Warenverkehrs sind, folgende Angaben enthalten :

a) eine Erklärung des Spediteurs über

— das Nettogewicht,

— den Feuchtigkeitsgehalt,

— den Gehalt an Fremdbestandteilen der Ware ;

b) eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Versendemitgliedstaats nach Überprüfung über die Richtigkeit der Erklärung des Versenders.

(2) Die Bestimmungen des Artikels 10 Absatz 2 sind anwendbar.

Artikel 12

(1) Die in Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung Nr. 116/67/EWG vorgesehene Kaution beträgt 12 Rechnungseinheiten für 100 Kilogramm Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 10 v. H. und einem Gehalt an Fremdbestandteilen von 2 v. H.

(2) Die Kaution kann in bar oder in Form einer Sicherheit, die den von jedem einzelnen Mitgliedstaat festgesetzten Kriterien entspricht, gestellt werden.

Artikel 13

(1) Falls innerhalb einer Frist von 9 Monaten nach Kautionsgestellung nicht der Nachweis erbracht wird, daß die betreffenden Erzeugnisse in dem überwachenden Mitgliedstaat dem in Artikel 2 der Verordnung Nr. 116/67/EWG vorgesehenen Kontrollsystem unterworfen worden sind oder daß sichergestellt war, daß diese nicht mehr in den Genuß der Beihilfe kommen konnten, verfällt die Kaution vollständig.

Die Kaution verfällt ebenfalls ganz, wenn die Erzeugnisse, die dem in Artikel 2 der Verordnung Nr. 116/67/EWG vorgesehenen Kontrollsystem unterworfen sind bzw. bei denen sichergestellt ist, daß sie innerhalb der vorstehend genannten Frist nicht mehr in den Genuß der Beihilfe kommen können, Spuren einer Denaturierung aufweisen. Die Kaution wird jedoch zurückerstattet, wenn der Beweis erbracht wird, daß die Erzeugnisse bei der Einfuhr die gleichen Spuren einer Denaturierung aufwiesen.

(2) Die Kaution verfällt teilweise, wenn innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist der vorgenannte Nachweis nur für eine Menge von Ölsaaten oder Mischungen erbracht wird, die geringer ist als die um 1 v. H. verminderte Menge, für die die Kaution gestellt worden ist.

Der Betrag der Kaution, die verfällt, wird nach dem Unterschied zwischen der um 1. v. H. verminderten Menge, für die die Kaution gestellt worden ist, und der Menge berechnet, für die der vorgenannte Nachweis erbracht wird.

Artikel 14

Wenn innerhalb der in Artikel 13 genannten Frist infolge eines Falles höherer Gewalt nicht sicherge-

stellt werden kann, daß eingeführte Ölsaaten oder Mischungen nicht mehr in den Genuß der Beihilfe kommen können oder daß diese Ölsaaten oder Mischungen nicht dem Kontrollsystem unterworfen werden können, entscheidet dieser Mitgliedstaat, daß die Verpflichtung, diese Ölsaaten oder Mischungen dem Kontrollsystem zu unterwerfen oder sicherzustellen, daß diese nicht mehr in den Genuß der Beihilfe kommen können, nicht mehr besteht und daß die Kaution nicht verfällt.

Auf Antrag des Beteiligten, der innerhalb der obengenannten Frist zu stellen ist, kann der betreffende Mitgliedstaat diese Frist um einen Zeitraum verlängern, den er auf Grund der angegebenen Umstände als notwendig erachtet.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Ereignisse sie als Fall höherer Gewalt gelten lassen.

Artikel 15

Im Sinne von Artikel 8 der Verordnung Nr. 116/67/EWG gilt als sichergestellt, daß Ölsaaten oder Mischungen nicht mehr in den Genuß der Beihilfe kommen können, wenn sie

— in Erzeugnisse verarbeitet worden sind, die unter die Tarifposition 12.02 oder 23.07 des Gemeinsamen Zolltarifs fallen,

— nach den gesetzlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten als Saatgut anerkannt werden,

— nach dritten Ländern oder Griechenland ausgeführt werden,

— aus dem Gebiet eines Mitgliedstaats in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats verbracht wurden und eine Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 4 ausgestellt worden ist ohne Vermerk, daß die Saaten oder Mischungen nicht aus dritten Ländern eingeführt wurden,

— hinsichtlich Raps- und Rübsensamen und Mischungen, die Raps- und Rübsensamen enthalten, einem noch festzulegenden Denaturierungsverfahren unterzogen worden sind,

— hinsichtlich Sonnenblumenkernen und Mischungen, die Sonnenblumenkerne enthalten, als Futter- oder Nahrungsmittel verwendet werden.

Artikel 16

Die Feststellung des Gewichts, die dem in Artikel 8 der Verordnung Nr. 116/67/EWG vorgesehenen Kontrollsystem unterworfen ist, sowie die Entnahme von Proben wird insbesondere vorgenommen :

— bei der Ausfuhr,

— beim Verbringen aus dem Gebiet eines Mitgliedstaats in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats.

Artikel 17

Die Entnahme von Proben und die Bestimmung des Feuchtigkeitsgehalts und des Gehalts an Fremdbestandteilen bei Ölsaaten wird nach einer in der gesamten Gemeinschaft einheitlichen Methode vorgenommen.

Solange jedoch gemeinschaftliche Vorschriften auf diesem Gebiet noch nicht bestehen, wenden die Mitgliedstaaten eine Methode nach ihrem Ermessen an. Sie teilen der Kommission die von ihnen angewendete Methode mit.

Artikel 18

Die in Artikel 10 der Verordnung Nr. 116/67/EWG vorgesehene Festsetzung des Gewichts für Ölsaaten wird nach der im Anhang definierten Formel durchgeführt.

Artikel 19

(1) Die Höhe der Beihilfe wird jede Woche festgesetzt und gilt jeweils von Montag bis Sonntag einer Woche. Die Beihilfe kann jedoch, wenn es sich als notwendig erweist, im Laufe der vorgenannten Periode geändert werden.

(2) Eine einmal festgesetzte Höhe der Beihilfe wird beibehalten, wenn die sich aus der Änderung der Berechnungsgrundlagen ergebende Erhöhung oder Verminderung dieser Beihilfe niedriger ist als 0,10 Rechnungseinheiten.

(3) Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten ab dem Zeitpunkt der Festsetzung der Beihilfe die Höhe der Beihilfe mit, die für 100 kg Ölsaaten zu gewähren ist.

Artikel 20

Der Antrag auf vorherige Festsetzung der Höhe der Beihilfe ist vom Beteiligten in der Zeit von Montag bis Freitag 16.00 Uhr jeder Woche abzugeben.

Artikel 21

(1) Werden bei vorheriger Festsetzung der Beihilfe die Ölsaaten in dem Land unter Kontrolle gestellt, in dem der Antrag auf vorherige Festsetzung gestellt wird, so wird die zu gewährende Beihilfe nach dem Satz errechnet, der am Tag der Antragstellung gültig ist.

(2) Werden die Ölsaaten im Laufe eines anderen Monats als dem Monat, in dem der Antrag auf vorherige Festsetzung gestellt wird, in der Ölmühle unter Kontrolle gestellt, so wird der in Absatz 1 genannte Betrag erhöht oder vermindert,

— wenn der Richtpreis in dem Monat, in dem die Ölsaaten in der Ölmühle unter Kontrolle gestellt werden, höher oder niedriger ist als der am Tag der Antragstellung geltende Richtpreis, um den Unterschied zwischen diesen beiden Richtpreisen ;

— um den in Artikel 6 der Verordnung Nr. 116/67/EWG genannten Berichtigungsbetrag.

Artikel 22

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 23 wird der in Artikel 6 der Verordnung Nr. 116/67/EWG erwähnte Berichtigungsbetrag für jeden Monat gemäß nachstehenden Vorschriften bestimmt.

(2) Der Berichtigungsbetrag ist gleich dem Unterschied zwischen

a) dem gemäß den Artikeln 1, 4 und 5 der Verordnung Nr. 115/67/EWG bestimmten Preis für Raps- und Rübsensamen oder Sonnenblumenkerne und

b) dem Terminpreis für dieselben Saaten, der unter Zugrundelegung der in den Artikeln 1, 4 und 5 der Verordnung Nr. 115/67/EWG erwähnten Kriterien bestimmt wird und für die Verladung innerhalb des Monats gilt, in dem die Saaten in einer Ölmühle unter Kontrolle gestellt werden.

Sind für einen der Monate nach Stellung des Antrags auf Vorausfestsetzung für eine Saatenart keine Angebote und keine Notierungen für die Bestimmung des unter b) erwähnten Terminpreises erhältlich, so wird der für den vorhergehenden Monat berechnete Preis bei der Bestimmung des oben genannten Unterschieds zugrunde gelegt.

(3) Sind mindestens zwei Monate lang keine Angebote und keine Notierungen für die Bestimmung des unter 2 a) erwähnten Preises oder der Terminpreise erhältlich, so ist der Berichtigungsbetrag gleich dem Unterschied zwischen

a) dem gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung Nr. 115/67/EWG bestimmten Preis für Raps- und Rübsensamen oder Sonnenblumenkerne und

b) dem Terminpreis für dieselben Saaten, der unter Zugrundelegung der in den Artikeln 2 und 3 der genannten Verordnung erwähnten Kriterien bestimmt wird und für die Verladung innerhalb des Monats gilt, in dem die Saaten in einer Ölmühle unter Kontrolle gestellt werden.

Artikel 23

(1) Entwickeln sich die Tendenzen auf dem Weltmarkt, die Preise für Sojabohnen und die Preise für Raps- und Rübsensamen oder Sonnenblumenkerne verschieden und besteht die Gefahr einer spürbaren Auswirkung dieser Lage auf den Absatz von aus der Gemeinschaft stammenden Ölsaaten, so kann der gemäß Artikel 22 festzustellende Unterschied durch einen Betrag berichtigt werden, der höchstens gleich der Spanne ist zwischen jenem Unterschied und dem Unterschied zwischen

— dem Preis für Sojabohnen, der unter Zugrundelegung der in den Artikeln 1, 4 und 5 der Verordnung Nr. 115/67/EWG erwähnten Kriterien bestimmt wird, und

— dem Terminpreis für Sojabohnen, der unter Zugrundelegung der in den Artikeln 1, 4 und 5 der vorgenannten Verordnung erwähnten Kriterien bestimmt wird und für die Verladung innerhalb des Monats gilt, in dem die Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne in einer Ölmühle unter Kontrolle gestellt werden.

(2) Die in Absatz 1 erwähnte Berichtigung kann nicht vorgenommen werden, wenn die vorstehend erwähnte Spanne geringer ist als 0,20 Rechnungseinheiten.

Artikel 24

Wenn die Mengen, für die in einem Mitgliedstaat Anträge auf vorherige Festsetzung der Höhe der Beihilfe gestellt worden sind, die Vermutung zulassen, daß sie in keinem Verhältnis zum normalen Absatz von in der Gemeinschaft geernteten Ölsaaten stehen, unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat unverzüglich die Kommission. Dabei teilt er einmal die Mengen mit, für die Anträge auf vorherige Festsetzung der Höhe der Beihilfe gestellt worden sind, und andererseits die Mengen, für die im Laufe des Monats bereits Bescheinigungen über die vorherige Festsetzung der Beihilfe ausgestellt worden sind.

Artikel 25

Bei Durchführung der Vorschriften dieser Verordnung leisten sich die Mitgliedstaaten gegenseitig Hilfe.

Artikel 26

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit :

a) spätestens am Mittwoch einer jeden Woche die Mengen an Ölsaaten, für welche im Laufe der vorangegangenen Woche Anträge auf vorherige Festsetzung der Beihilfe gestellt worden sind ;

b) spätestens am Mittwoch einer jeden Woche die Mengen an Ölsaaten, die im Laufe der vorangegangenen Woche der in Artikel 2 der Verordnung Nr. 116/67/EWG vorgesehenen Kontrolle unterworfen worden sind, wobei anzugeben sind

— die Mengen, für welche der Beihilfenantrag im voraus festgesetzt worden ist,

— die Mengen, für welche die Beihilfe des Tages gewährt wurde, an dem sie in einer Ölmühle unter Kontrolle gestellt wurden ;

c) spätestens am Donnerstag einer jeden Woche die Mengen an Ölsaaten, die im Laufe der vorangegangenen Woche dem in Artikel 8 der Verordnung Nr. 116/67/EWG vorgesehenen Kontrollsystem unterworfen worden sind ;

d) im Laufe des ersten Monats eines jeden Quartals die Mengen an Ölsaaten, die dem in Artikel 8 der Verordnung Nr. 116/67/EWG vorgesehenen Kontrollsystem unterworfen worden sind und für die während des vorangegangenen Quartals sichergestellt wurde, daß sie nicht mehr in den Genuß der Beihilfe kommen konnten ;

e) im Laufe des ersten Monats eines jeden Quartals die Mengen, für die im Laufe des vorangegangenen Quartals jeweils die in Artikel 5 Absatz 2 und in Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung Nr. 116/67/EWG vorgesehene Kaution verfallen ist.

Artikel 27

Diese Verordnung tritt am 8. Juli 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ANHANG

Berechnungsmethode des Gewichts an Ölsaaten

$$\frac{100 - (i + h)}{100 - (i_1 + h_1)} \times q = X$$

i = Gehalt an Fremdbestandteilen der Saat, deren Gewicht zu bestimmen ist.

h = Feuchtigkeitsgehalt der Saat, deren Gewicht zu bestimmen ist.

i_1 = Gehalt an Fremdbestandteilen der Standardqualität.

h_1 = Feuchtigkeitsgehalt der Standardqualität.

q = Menge der unveränderten Saat, deren Gewicht zu bestimmen ist.

X = Gewicht der Saat, das zu berichtigen ist.